



Statuten

Turnverein Wigoltingen

Ausgabe 26. August 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	1
II.	Zweck des Vereins	1
III.	Vereinsstruktur	2
IV.	Mitgliedschaft	2
V.	Organe des Vereins	3
VI.	Verwaltung	6
VII.	Haftung	7
VIII.	Finanzen	7
IX.	Schlussbestimmungen	8

Im Text verwendete Abkürzungen:

OR	Obligationenrecht
SSG	Schweizer Sportgericht
SSI	Swiss Sport Integrity
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes
TGTV	Thurgauer Turnverband
VS	Vorstand
VV	Vereinsversammlung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Wigoltingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Turnvereins Wigoltingen ist die politische Gemeinde Wigoltingen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Turnverein Wigoltingen

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein Wigoltingen und seine Riegen sind Mitglied des TGTV und damit Mitglied des STV.

Der Turnverein Wigoltingen und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Turnvereins Wigoltingen ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Turnvereins Wigoltingen anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der Turnverein Wigoltingen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Turnverein Wigoltingen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Turnverein Wigoltingen anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Turnverein Wigoltingen unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von SSI untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das SSG unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Turnverein Wigoltingen anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Turnverein Wigoltingen umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege
- Jugendriege

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können durch Beschluss der VV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Turnverein Wigoltingen und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Riegen und deren Mitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten, Reglemente und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Turnvereins Wigoltingen zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Turnverein Wigoltingen ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt

Gesuche betreffend des Eintritts in den Turnverein Wigoltingen sind an den Vorstand zu richten.

Austritte sind bei Domizilwechsel jederzeit, in allen übrigen Fällen nur per VV möglich und sind dem Vorstand 2 Wochen vor der VV schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins Wigoltingen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch einen VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Aktiv- sowie Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Turnvereins Wigoltingen, wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Reglementen.

Art. 14 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Die VV kann, auf Antrag des VS, Mitglieder oder andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich in besonderem Masse um den Turnverein Wigoltingen verdient gemacht haben.

Vorschläge sind dem Vorstand einzureichen. Dieser prüft sie und stellt der VV die entsprechenden Anträge. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Vorbehalten bleiben die statutarisch festgelegten Ausschlussgründe.

Art. 16 Passivmitglieder

Zum Passivmitglied kann werden, wer den Turnverein Wigoltingen finanziell unterstützt.

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Turnvereins Wigoltingen sind

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

Vereinsversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Turnvereins Wigoltingen ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitglieder
- Revisoren
- Gästen
- Delegierten

Art. 19 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Festlegung und Änderung der Reglemente
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- Auflösung des Turnvereins Wigoltingen
- Festlegung / Änderung des Vereinszwecks

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail beim VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche VV

Der VS oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevision sowie der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine, sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vereinsvorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsident
- dem Kassier
- dem Aktuar
- maximal 5 weiteren Mitgliedern

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in einem Reglement abgebildet.

Art. 28 Intressenskonflikte

Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Turnvereins Wigoltingen aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VS dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Art. 30 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Turnverein Wigoltingen gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des Turnvereins Wigoltingen gemäss Statuten und Vereinsreglement
- die Erarbeitung der Reglemente
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand des Vereinsreglements sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 31 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Die Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommission

Art. 34 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 35 Zusammensetzung und Wahl

Die VV wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Revisoren als Revisionsstelle sowie einen Ersatzrevisor. Mitglieder des VS sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 36 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Turnvereins Wigoltingen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen, sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 37 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 38 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS, der Kommissionen sowie den Riegen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 39 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist der VS zuständig. Die Reglemente bedarf der Genehmigung der VV.

Art. 40 Archiv

Der Turnverein Wigoltingen unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente eine elektronische Ablage und ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 41 Datenschutz und -sicherheit

Der Turnverein Wigoltingen beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 42 Haftung

Für die Schulden des Turnvereins Wigoltingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehaltlich eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen/Unterstützungsbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Entschädigungen von Arbeitseinsätzen

Art. 45 Ausgaben

Ausgaben des Turnvereins Wigoltingen sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere von der VV oder vom VS beschlossenen Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden per VV-Beschluss festgelegt und in einem Reglement festgehalten. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

Art. 47 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins Wigoltingen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch sieben Aktivmitglieder für dessen Fortbestand verpflichten.

Die Auflösung einer Riege kann an der ordentlichen VV beschlossen werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Turnvereins Wigoltingen fällt das gesamte Vermögen allen Turnvereinen der Gemeinde Wigoltingen zu gleichen Teilen zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Turnvereins Wigoltingen zu verwenden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des Turnvereins Wigoltingen aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein Wigoltingen. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 52 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Januar 2001. Sie wurden an der VV vom 30. Oktober 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Wigoltingen, 26. August 2026

Für den Turnverein Wigoltingen

Präsident

Aktuar

Dominic König

Sascha Baumann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung genehmigt.

Ort, Datum _____

Präsidium

Abteilung Kommunikation

Karin König-Ess

Brigitte Süess